



## Gemeindeamt Nußdorf a.A.

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666/8055-0 Fax: 07666/8022 DVR-Nr.: 0066761

e-mail: [gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at), UID Nr.: ATU23465300

Zahl: Bau-402/11-2024

Nußdorf, am 10.04.2024

**Bauvorhaben:** Zu- und Umbau des bestehenden  
EFWH Parschallen, Ins Hochfeld 9

**Grundstück Nr:** 2064/8, KG 50020 Nußdorf

### KUNDMACHUNG

(Ladung zur Bauverhandlung)

Herr u. Frau **Priv. Doz. Dr. Alfons Gegenhuber und Mag. Dr. Ursula Gegenhuber, Coulinstr. 7/1/3, 4020 Linz** haben um die Erteilung der Baubewilligung für das im Einreichplan des Planverfassers Fa. Architektur Atelier Gegenhuber, Coulinstr. 7, 4020 Linz, vom 03.04.2024, Plan Nr. 002/EIN/VAS/04/2024, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2064/8, KG 50020 Nußdorf, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994 idgF. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

### BAUVERHANDLUNG

**für Donnerstag, den 02. Mai 2024, um 11:00 Uhr** mit der Zusammenkunft der Teilnehmer **am Grundstück** anberaamt.

Sämtliche Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idgF., BGBl. 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG 1990 kein Rechtsmittel zulässig.



Der Bürgermeister:

(Ing. Josef Mayrhauser)

Angeschlagen am: **10.04.2024**

Abgenommen am: